

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(Nr. 2280.) Polizei = Ordnung für die Häfen zu Colbergmünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde. Vom 29. April 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben für nöthig erachtet, nähere Bestimmungen über das Verhalten der Schiffer auf der Rhee und in den Häfen zu Colbergmünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde zu erlassen, und verordnen daher, wie folgt:

§. 1.

Sobald ein Schiff auf die Rhee kommt, soll der Führer desselben, wenn er in den Hafen einsegeln will, seine Nationalflagge aufstecken, den Lootsen erwarten und nicht ohne dessen Hülfe einlaufen. Nur kleinere Fahrzeuge von fünfzehn Last Tragfähigkeit und darunter, welche ausschließlich zur Küstenfahrt dienen, können ohne Annahme eines Lootsen einlaufen.

A.
Verhalten des Schiffer's auf der Rhee und beim Einlaufen in den Häfen.

§. 2.

Im Nothfall, d. h. wenn der Schiffer augenscheinliche Gefahr läuft, Schiff, Ladung und Mannschaft zu verlieren, hat derselbe zuvor den Steuer- mann, Hochbootsmann und Zimmermann oder in der Stelle eines derselben einen andern erfahrenen Seemann, bei kleinen Fahrzeugen den Bestmann und ältesten Matrosen, zu einem Schiffrath zu versammeln, und wenn dieser nach reiflicher Ermägung es für nothwendig hält, das äußerste Rettungsmittel zu ergreifen, so ist es ihm erlaubt, ohne Lootsen einzusegeln.

§. 3.

Wenn heftige Stürme das Entgegenkommen der Lootsen verhindern, das Schiff aber ohne sie in den Hafen eingehen kann, so wird solches dem Schiffer durch Aufstecken einer Fahne auf der östlichen Molenspitze angedeutet. Die Tiefe des Seegatts nach Fußten wird durch Kugeln, welche an einem in schräger Richtung angespannten Tau angereiht sind, angezeigt und die zu nehmende Richtung der Fahrt durch Neigen einer Fahne zur Rechten oder Linken bezeichnet. Wenn

Jahrgang 1842. (Nr. 2280.)

33

bei

(Ausgegeben zu Berlin am 19. Juli 1842.)

bei stürmischer Witterung keine Flagge weht, so darf der Schiffer gar nicht einsegeln, sondern muß auf der Rhyde vor Anker gehen oder die See halten.

§. 4.

Sobald der Lootse an Bord kommt, ist der Schiffer schuldig, ihm die rechten Marken, wie tief sein Schiff liegt, und ob dasselbe noch außerdem einen losen Kiel (Unterkiel) habe, anzugeben, sowie über alle auf den Zustand des Schiffs und der Mannschaft Bezug habende Gegenstände gewissenhaft Auskunft zu ertheilen.

§. 5.

Mit den ergangenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften hat sich der Schiffer angelegentlich bekannt zu machen und dieselben zur Vermeidung der auf die Uebertretung geordneten gesetzlichen Strafen, genau zu befolgen. Es sind jedoch auch die Lootsen verpflichtet, sogleich bei ihrem Eintreffen den Schiffer von seinen Obliegenheiten in dieser Hinsicht noch besonders zu unterrichten.

§. 6.

Den Anweisungen des Lootsen ist der Schiffer zu folgen und daher auch an dem Ort Anker zu werfen verpflichtet, den ihm der Lootse auf der Rhyde anweisen wird, wenn Umstände das Einbringen des Schiffs nicht gestatten. Beim Einlaufen aber ist dem Lootsen die Leitung des Schiffs gänzlich zu überlassen, und der Schiffer den Anordnungen desselben auf das Genaueste zu folgen verbunden.

Sollte der Lootse jedoch bei Führung des Schiffs Fehler machen, die das Schiff in Gefahr setzen, und sich nicht warnen lassen, so steht es dem Schiffer frei, mit Uebereinstimmung des nach §. 2. zu versammelnden Schiffsraths dem Lootsen die Direktion abzunehmen. Ein solcher Fall muß aber von dem Schiffer gleich nach seiner Ankunft dem Hauptzollamte zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 7.

Kein Schiffer soll auf der Rhyde Ballast auswerfen, ohne dazu die Genehmigung des Ober-Lootsen erhalten zu haben.

§. 8.

Der auf der Rhyde oder im Hasen vor Anker gehende Schiffer muß seinen Anker mit einer senkrecht über demselben schwimmenden Boje versehen.

§. 9.

Jede absichtliche oder aus grober Fahrlässigkeit verübte Beschädigung oder Verrückung der Seetonnen hat eine gerichtlich zu erkennende Strafe von 50 bis 200 Thlr. neben dem Erfah des verursachten Schadens, zur Folge. Zufällige Beschädigungen dieser Marken, sowie die auf der Rhyde und im Fahrwasser von dem Schiffer oder seiner Mannschaft entdeckten, der Schifffahrt nachtheiligen Dinge müssen, sobald der Schiffer ans Land kommt, dem Ober-Lootsen sogleich angezeigt werden.

§. 10.



§. 10.

Sobald ein Schiff bis an die Molen gelangt ist, muß der Schiffer die Segel einziehen, und im Hafen angekommen, muß er an der ihm vom Ober-Lootsen im Einverständniß mit der Steuer- Behörde zur Löschung der Ladung oder zur Reparatur anzuweisenden Stelle anlegen. Zwischen dem Schiffsbord und dem Bollwerke muß der Schiffer lange Rundhölzer oder Reiskbündel befestigen, um jede Beschädigung des Bollwerks zu verhindern, auch darf er das Schiffstau nicht an dem Bollwerke, sondern nur an den vorhandenen Wurfpfählen befestigen.

H.
Verhalten des
Schiffer wäh-
rend ihres
Aufenthalts
im Hafen.

Während des Aufenthalts muß jedes Schiff, sofern solches durch den Ober-Lootsen angeordnet wird, die Segel herunterlassen, Raaen und Stangen und überhaupt alle bewegliche den Raum beengende Takelage abnehmen. Dagegen muß die Flagge aufgezogen werden, wenn die Steuerbeamten zum ersten Mal Behufs der Revision an Bord kommen.

§. 11.

Seine Schiffspapiere muß der Schiffer sofort, soweit sie auf die Steuerabfertigung Bezug haben, an das Haupt-Zollamt, sein und seiner Mannschaft und der vorhandenen Passagiere Pässe aber beziehungsweise an den Polizeidirektor zu Colberg, den Magistrat zu Rügenwalde und bis auf weitere Anordnung, an den Voigt zu Stolpmünde abgeben.

§. 12.

In Bezug auf die Steuer-Verfassung insbesondere ist der Schiffer verpflichtet, über den Inhalt seiner Ladung nach Art und Menge dem Haupt-Zollamt ein genaues Verzeichniß (Deklaration) abzugeben, welchem die dazu gehörigen Schiffspapiere beizufügen sind. Was in dieser Beziehung, sowie ferner hinsichtlich des Steuerwesens von ihm zu beobachten ist, ergiebt in Verbindung mit den, Zollgesetze und der Zollordnung vom 23. Januar 1838. das Regulativ über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs auf den Mündungen der Persante, Wipper und Stolpe vom 16. Dezember 1820., wonach derselbe sich genau zu achten hat.

§. 13.

Ein jeder Schiffer haftet während seines Aufenthalts auf der Rhede, im Hafen oder in Binnengewässern für das ordnungsmäßige Betragen der Mannschaft am Bord des Schiffs, und vertritt nach näherer Vorschrift der Landesgesetze die Folgen des von ihr begangenen Unfugs.

Auch muß der Schiffer, wenn von der Schiffsmannschaft Jemand entlassen wird oder sich heimlich entfernt, dies sogleich der §. 11. bezeichneten Polizeibehörde anzeigen.

§. 14.

Der Hafen darf auf keine Weise durch Auswerfen von Ballast, Schmutz



oder Rehricht verunreinigt werden, sondern es muß solches nach Anweisung des Ober-Lootsen ans Land gebracht werden.

§. 15.

Das Kochen der Speisen ist nur auf denjenigen Fahrzeugen gestattet, welche einen eingerichteten Heerd und Feuerfang haben, und darf nur zur Tageszeit geschehen. Theer, Pech und andere leicht Feuer fangende Materialien dürfen niemals auf dem Schiffe, sondern nur am Lande an einem sichern, dazu vom Ober-Lootsen anzuweisenden Plage gekocht werden.

Licht darf außerhalb der Kajüte nur in wohl verschlossenen Laternen gebraucht werden.

§. 16.

Schiffe, welche Schießpulver als Ladung führen, müssen eine schwarze Flagge aufstecken und sich außerdem allen von der Polizeibehörde nach Maassgabe der Befehle zu treffenden Anordnungen unterwerfen.

Schiffen, die nur eine geringe Quantität Pulver bei sich führen, welche sie jedenfalls anzuzeigen haben, kann dasselbe nach dem Gutachten der Ober-Lootsen gelassen oder unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde am Lande sicher in Verwahrung gebracht werden.

Das Schießen mit Feuergewehr im Hasen und insbesondere von den Schiffen aus ist untersagt.

§. 17.

Nur die im Winterlager liegenden Schiffe dürfen unbemannt bleiben, auf jedem andern Schiffe muß stets wenigstens Ein Mann als Wache bleiben.

§. 18.

In Ansehung des Löschens der Ladung haben sich die Schiffer nach den Anordnungen des Haupt-Zollamts eben so zu achten, als bei der Einnahme anderweiter Ladung, wobei außerdem die Vorschriften der §§. 94. bis 114. des im §. 12. genannten Regulativs zu befolgen sind.

Das Fahren mit schwer beladenen Wagen dicht am Bollwerke beim Ein- und Ausladen ist untersagt, und es darf nur da gefahren werden, wo solches von dem Ober-Lootsen ausdrücklich nachgegeben ist.

§. 19.

Vor dem Abgange muß der Schiffer seine Abfertigung von der Steuerbehörde erhalten haben, und sich durch eine Bescheinigung derselben (Seeausgangspass) darüber ausweisen können. Die gehörig visirten Pässe hat der Schiffer von der §. 11. bezeichneten Polizeibehörde zurückzunehmen, auch sich von derselben unter der Musterrolle des Schiffs bescheinigen zu lassen, daß in der Mannschaft desselben keine Veränderung vorgegangen ist, oder welche Matrosen er entlassen und im Hasen wieder geheuert hat. Passagiere, welche nicht im Besiz eines vorschriftsmäßigen Passes sind, darf kein Schiffer an Bord nehmen.

§. 20.

C.
Verhalten der
Schiffer bei
ihrem Abgan-
ge von der
Küste oder
aus dem Ha-
sen.



§. 20.

Mit allen Abfertigungsattesten meldet der Schiffer sich bei dem Oberlootsen zur Anweisung eines Lootsen, dessen er zur Ausbringung seines Schiffs sich bedienen muß; nur bei Fahrzeugen von funfzehn Last Tragfähigkeit und darunter ist das Auslaufen ohne Lootsen gestattet. Wegen der Befugnisse des Lootsen beim Ausbringen eines Schiffs finden die für den Eingang im §. 6. enthaltenen Vorschriften Anwendung.

§. 21.

Wenn ausgehende Schiffe Ballast einnehmen wollen, so haben sie die Anweisung desselben von dem Oberlootsen zu gewärtigen.

§. 22.

Die Uebertretungen der in dieser Polizei-Ordnung enthaltenen Vorschriften werden nach Maßgabe der Umstände mit Geldbußen von Einem bis Funfzig Thalern bestraft. Die Festsetzung der Strafen erfolgt nach summarischer Untersuchung durch das Hauptzollamt in Gemäßheit der in §. 243. und 247. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung ergangenen Vorschriften; gegen das Strafesolot steht binnen zehn Tagen nach dessen Eröffnung der Rekurs an die Regierung zu Eöslin in allen Fällen, eine Berufung auf gerichtliche, durch das betreffende Land- und Stadtgericht zu führende Untersuchung aber nur in dem Falle offen, wenn die Strafe mehr als Fünf Thaler beträgt.

D.
Allgemeine
Bestimmung-
gen.

Verläßt der Denunziat vor Beendigung der Untersuchung den Hafen, so muß er eine zur Deckung der Strafe und Kosten ausreichende Summe bei dem Hauptzollamte deponiren.

§. 23.

Die festgesetzten Strafen werden, wenn sie die Sicherung der Hafenanstalten und des Fahrwassers zum Zweck haben, von dem Hauptzollamte bei den Hafengeldern verrechnet, alle übrigen Strafen aber fließen beziehungsweise zu den in Colbergmünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde zu errichtenden See-Armenkassen.

Wir beauftragen insbesondere Unsern Minister der Finanzen und des Handels mit der Ausführung dieser Polizei-Ordnung, welche, soweit es erforderlich, auch im Auslande bekannt zu machen ist.

Gegeben Potsdam, den 29. April 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Kother.
Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow.
Gr. zu Stolberg.

